

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

**Naturnahe Umgestaltung eines Abschnitts des Treschklinger Bachs in Bad Rappenau-Bonfeld östlich der Fürfelder Straße.
Bad Rappenau, Gemarkung Bonfeld, Flst.-Nrn. 1854, 2930/1, 3021/10**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG**

Die Stadt Bad Rappenau plant die naturnahe Umgestaltung eines Abschnitts des Treschklinger Bachs im Stadtteil Bonfeld östlich der Fürfelder Straße.

Dabei soll der Teilabschnitt des Bachs in geschwungenem Verlauf in das südlich angrenzende Wiesengrundstück Flst.-Nr. 2930/1 auf Gemarkung Bonfeld verlegt werden. Die Lauflänge des Gewässers verlängert sich dabei von 148 m auf ca. 220 m.

Der Treschklinger Bach verläuft bisher gerade durch das Gebiet. Er soll sich nach seiner Umleitung innerhalb der Ersatzaue eigendynamisch weiterentwickeln und geschwungen und naturnaher verlaufen.

Das bisherige Gewässerbett bleibt weitgehend erhalten und erhält einen einseitigen Verschluss.

Die Gehölze des alten Bachlaufs sollen zum neuen Bach hin erweitert werden.

Die naturnahe Umgestaltung des Abschnitts am Treschklinger Bach wurde im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchäcker II“ als „Ausgleichsmaßnahme Flst.-Nr. 2930/1“ den dort entstehenden Eingriffen zugeordnet.

Nach Abzug der dem Gewerbegebiet Buchäcker II zugeordneten Ökopunkte verbleibt ein Überschuss in Höhe von 83.130 Ökopunkten, der dem Ökokonto der Stadt Bad Rappenau gutgeschrieben werden kann.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um einen Gewässerausbau.

Nach überschlägiger Prüfung sind von dem Vorhaben positive Auswirkungen auf die Gewässerökologie zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar. Ab-

gesehen von vorübergehenden Beeinträchtigungen während der Bauzeit ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter zu rechnen.

Nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist bei der vorgesehenen Umgestaltung des Gewässers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Vorprüfung des Einzelfalles).

Das Landratsamt Heilbronn hat im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens diese Vorprüfung gemäß §§ 5 und 7 UVPG durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Damit besteht für dieses Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist gem. § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit können im Landratsamt Heilbronn, Dienststelle Kaiserstraße 1, Raum K316 eingesehen werden.

Landratsamt Heilbronn
Bauen und Umwelt
04.05.2023